

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1985)

Rubrik: Beschwerden, Einsprache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Beschwerden, Einsprachen

Hochspannungsleitung über die Gemmi

Am 3. Oktober 1985 hat das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement in Gutheissung der Beschwerden des Staatsrates des Kantons Wallis, der Anstössergemeinden und Planungsregionen sowie der Natur- und Landschaftsschutzorganisationen entschieden, dass einstweilen keine zweite Starkstromleitung von Kandersteg über die Gemmi nach Varen gebaut wird.

Der Entscheid ist von grosser Bedeutung, weil hier eine Interessenabwägung sorgfältig und unabhängig von den unmittelbaren Interessen des Gesuchstellers vorgenommen wurde. Wörtlich heisst es im Entscheid: "Da somit zur Zeit kein die sehr erheblichen Gegeninteressen des Natur- und Heimatschutzes und des Fremdenverkehrs überwiegendes Bedürfnis der BLS und der SBB nach dem Bau einer Bahnstrom-Uebertragungsleitung über die Gemmi von Kandersteg bis Varen nachgewiesen ist, muss die entsprechende Genehmigungsverfügung vom 15. Dezember 1980 gemäss den Begehren der Beschwerdeführer aufgehoben werden."

380 kV-Hochspannungsleitung Mühleberg-Verbois

Keinen Erfolg hatten die Umweltschutzorganisationen und die SL, welche gemeinsam gegen eine neue durchgehende 380 kV-Hochspannungsleitung von Mühleberg über Galmiz (bereits gebaut) und von dort über Yverdon, Romanel und Vaux-sur-Morges bis nach Verbois rekurrierten. Mit Entscheid vom 22. Oktober 1985 hat der Bundesrat in letzter Instanz die Beschwerden gegen die Leitungsabschnitte Yverdon-Romanel-Vaux-sur-Morges abgewiesen.

Die Umweltschutzorganisationen sind der Meinung, dass es sich der Bundesrat mit der Begründung zu leicht gemacht hat. Die einspracheberechtigten Organisationen rügten in ihrer Beschwerde vor allem das Verfahren, weil dieses keine echte d.h. unparteiische Abwägung zwischen den Interessen der sicheren und ausreichenden Stromversorgung einerseits und dem Interesse am Schutz der Landschaft gewährleistet.

In erster Instanz bewilligt das Starkstrominspektorat die Leitungsvorhaben und nimmt damit gleichzeitig eine Gewichtung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes vor, obschon dieses Amt von der Funktion und Zuordnung her dazu nicht geeignet ist. Sodann wurden die energiewirtschaftlichen Interessen gesamthaft beurteilt, jene des Landschaftsschutzes jedoch nur abschnittsweise. So wird mit jedem bewilligten Abschnitt dieser Leitung, deren Gesamtkosten auf 180 Millionen Franken geschätzt werden, der nächstfolgende präjudiziert, und die Gefahr einer "Salamitaktik" ist nicht von der Hand zu weisen. Leider ist der Bundesrat in seinem Entscheid auf diese Einwände gar nicht ernsthaft eingetreten, obschon das Trassee dieses Leitungsprojektes drei Landschaften und Ortsbilder von nationaler Bedeutung tangiert, 49 Bachläufe überquert, 22 Waldrodungen bedingt und auf der Hälfte der Länge auf freiburgischem Territorium kantonale Schutzgebiete traversiert.

Die Umweltschutzorganisationen und die SL haben den Entscheid zu akzeptieren, lassen sich aber nicht entmutigen, in anderen Fällen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass künftig bei der Abwägung zwischen den Interessen der Elektrizitätswirtschaft und jenen des Landschaftsschutzes die Spiesse gleich lang sind.

Noch hängige Fälle

- Projekt einer neuen elektrischen 132 kV-Freileitung der SBB über den Gotthard:
Das Bedürfnis wird nicht bestritten. Antrag an das EVED lautet jedoch auf Kabel im Sicherheitsstollen des Gotthard-Strassentunnels oder auf Verkabelung im Bereich des geschützten Gotthard-Hospizes.
- Projekt für eine Rebbergmelioration in Salgesch VS:
Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung an das EDI mit dem Antrag, diese aufzuheben und ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Ziel ist die Ausarbeitung eines neuen Projektes, das der landschaftlichen Schönheit und den naturschützerisch wertvollen (unersetzlichen) Trocken- und Nässtandorten Rechnung trägt. Das EDI hat dem Begehren auf Waldfeststellungsverfahren stattgegeben, der Rekurs ist noch hängig.
- Ueberbauungsprojekt Gubelwinkel in Jona SG:
Der Gemeinderat hat die Einsprachen der SL, des Vereins zum Schutz des Landschaftsbildes am Zürichsee (VSLZ) und des St. Gallisch-Appenzelischen Bundes für Naturschutz abgewiesen. Diese Organisationen haben deshalb ihre Begehren beim Baudepartement des Kantons St. Gallen anhängig gemacht, welcher über den Ueberbauungsplan in erster Instanz entscheiden muss.
- PTT-Fernmeldeturm auf dem Grat des Höhrönen:
Zum Zeitpunkt, wo diese Zeilen gedruckt werden, hatte das Bundesgericht die Beschwerde des Schweizer Heimatschutzes und der SL 11.09.85 bereits gutgeheissen und den Entscheid der Regierung des Kantons Schwyz aufgehoben. Dieses muss nun über die Beschwerden der Schutzorganisationen befinden und eine Abwägung zwischen den Interessen des Landschaftsschutzes und jenen der PTT vornehmen.

In diesem Bundesgerichtsurteil entschied das Bundesgericht auch, dass kantonale Verfügungen über die ausnahmsweise Bewilligung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen eine Bundesaufgabe darstellen und durch die beschwerdelegitimierten Vereinigungen anfechtbar sind, wenn geltend gemacht werden könne, dass Interessen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes auf dem Spiel stünden. Andernfalls würde die Funktion der gesamtschweizerischen Organisationen als "Anwälte der Natur" zu sehr eingeschränkt.

Eine ausführliche Würdigung dieses für den Landschaftsschutz sehr bedeutsamen Bundesgerichtsurteils vom 12. März 1986 wird bei anderer Gelegenheit folgen.